Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 73230 Kirchheim/Teck, mit Bescheid vom 11.03.2020, Az.: 54.3/8823.12-1/Holder/Erhöhung Abwassermenge, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" vom August 2007.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 13.03.2020



Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen \cdot Postfach 26 66 \cdot 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Holder GmbH Oberflächentechnik (nicht veröffentlicht) Maria-Merian-Straße 1 73230 Kirchheim/Teck Tübingen 11.03.2020

Name (nicht veröffentlicht) Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.3/8823.12-1/Holder/Erhöhung

Abwassermenge

(Bitte bei Antwort angeben)

№ Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Erhöhung der Abwassermenge von 50 m³/d auf 120 m³/d und Einsatz

von weiteren zwei Reinigungsmitteln

Standort: Gottlieb-Daimler-Straße 6, 89150 Laichingen

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Ab-

satz 2 BlmSchG

Einstufung: Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchfüh-

rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

Nummer 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG)

Bezug: Antrag vom 17.08.2019, zuletzt ergänzt am 10.03.2020

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2)

Inhaltsverzeichnis

1.	Entscheidung	2
2.	Nebenbestimmungen	3
3.	Begründung	5
4.	Gebühren	11
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	11
6.	Hinweise	12

7.	Antragsunterlagen	.13
8.	Zitierte Regelwerke	.15

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht), sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.08.2019, eingegangen am 29.08.2019, zuletzt ergänzt am 10.03.2020, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 73230 Kirchheim/Teck (nachstehend mit "Antragstellerin" bezeichnet) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

der Anlage zur Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Anlage gemäß Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Gottlieb-Daimler-Straße 6, Flurstück 2057 in 89150 Laichingen, erteilt.

Die Änderungsgenehmigung berechtigt:

- zur Erhöhung der Abwassermenge von 50 m³/d auf 120 m³/d und
- zum zusätzlichen Einsatz der beiden Entfettungsmittel (nicht veröffentlicht) in den Entfettungsbädern der Passivierungsanlagen K4147 und K4146.

Das genehmigte Wirkbadvolumen von 48 m³ bleibt unverändert.

1.2 Diese Änderungsgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG die wasserrechtliche Anzeige nach § 92 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) zur Einleitung der erhöhten Abwassermenge mit ein.

- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.4 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen (Teilgenehmigungen vom 27.04.2017 und 31.01.2018) für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Abwasser

2.2.1 Einleitungsgrenzwerte

Im Endkontrollschacht der Abwasservorbehandlungsanlage K4160 müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:

Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 40, Herkunftsbereich
 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV):

AOX (angegeben als Chlorid)	≤ 1	mg/l
-----------------------------	-----	------

Antragsgemäße Parameter zur Behandlungs- und Funktionskontrolle:

Α	uminium	≤ 3	mg/l	
---	---------	-----	------	--

Kohlenwasserstoffe gesamt	≤ 10	mg/l
Absetzbare Stoffe	≤ 1	ml/l
Abwassermenge	≤ 120	m³/d
pH-Wert	6,5 – 9,0	

Ein im Rahmen der amtlichen Kontrolle bestimmter Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Diese Regelung findet für die Parameter pH-Wert und Abwassermenge keine Anwendung. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

2.2.2 Verantwortlicher Vorbehandlungsanlage

Für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage sind ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestellen. Beide Personen sind der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu benennen und jeder Wechsel ist mitzuteilen.

- 2.2.3 Überprüfung Vorbehandlungsanlage
- 2.2.3.1 Die Antragstellerin hat regelmäßig, mindestens halbjährlich, die Vorbehandlungsanlage auf ihre Funktionsweise durch dazu geeignetes Personal oder Firmen (über Wartungsvertrag) überprüfen zu lassen.
- 2.2.3.2 Im Betriebstagebuch sind alle für die Beurteilung der einwandfreien Wartung wesentlichen Vorgänge sowie etwaige Mängel unter Angabe des Zeitpunktes zu vermerken.
- 2.2.3.3 Insbesondere sind im Betriebstagebuch einzutragen:
 - durchgeführte Wartungsarbeiten
 - Betriebsstörungen
 - Ergebnisse der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen
 - Durchflussmessung (Anhang 2 Nummer 6 der Eigenkontrollverordnung)
 - Menge und Zeitpunkt der Entsorgung des Filterkuchens
 - Zeitpunkt der Überprüfung der Messgeräte mit Angabe der Prüfergebnisse der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen

 Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bedeutsam sind

2.3 Lärmschutz

Die Anlieferung und Abholung der Teile ist täglich auf 54 LKWs für den Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Gottlieb-Daimler-Straße 6 in 89150 Laichingen eine Anlage zur Behandlung von Metall- und Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 48 m³ nach § 1 Absatz 1 der 4. BlmSchV in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

3.1.2 Antragstellung

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 17.08.2019, eingegangen am 29.08.2019 und zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 06.03.2020, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Beantragt wurde neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG für die Indirekteinleitung.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Abwassermenge von 50 m³/d auf 120 m³/d sowie der zusätzliche Einsatz der beiden Entfettungsmittel (nicht veröffentlicht) in den Entfettungsbädern der Passivierungsanlagen K4147 und K4146.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BlmSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da keine technische Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage notwendig ist. Die Vorgaben der AwSV werden weiterhin eingehalten und es ist nicht mit erhöhten Luftschadstoff- und Geräuschemissionen zu rechnen.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BlmSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Stadt Laichingen
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis
 - Untere Wasserbehörde

- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange folgender Behörden:

- Höhere Immissionsschutz-, Abfallrechts- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.3)
- Höhere Wasserbehörde (Referate 52 und 54.3)
- Höhere Naturschutzbehörde (Referat 55)

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

3.2.1.4 Eingeschlossene Entscheidung – Anzeige gemäß § 92 WG

Die Kapazität der Abwasservorbehandlungsanlage ist aufgrund der später geplanten Erweiterung (dritte Produktionslinie) auf 140 m³/d ausgelegt. Die beantragte erhöhte Abwassermenge bedingt somit keine bauliche Erweiterung der Anlage, sondern kann durch eine geänderte Betriebsweise (Erhöhung auf sechs Chargen pro Tag) ausreichend behandelt werden. Nach § 48 Absatz 2 WG ist für die wesentliche Änderung des Betriebs eine Anzeige nach § 92 WG erforderlich. Für die Einleitung der erhöhten Abwassermenge ist nach § 58 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Genehmigung für die Indirekteinleitung erforderlich, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen vor Vermischung festgelegt sind (hier Anhang 40, Herkunftsbereich 2 - Beizerei). Da das Abwasser jedoch die im Anhang der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Frachten unterschreitet, bedarf die Einleitung nach § 5 IndVO anstelle einer Genehmigung nach § 58 WHG lediglich einer Anzeige nach § 92 WG. Die Darstellungen in den Antragsunterlagen sind ausreichend, um die Anzeige nach § 92 WG anzuerkennen.

3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 48 m³ der Nummer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 5. bis zum 19. Dezember 2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Die Erhöhung der Abwassermenge von 50 m³/d auf 120 m³/d ist ohne technische Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage möglich, da diese aufgrund einer ursprünglich geplanten dritten Passivierungsanlage von Anfang an entsprechend groß dimensioniert wurde.

Der geplante Einsatz der neuen Reinigungsmittel (nicht veröffentlicht) in den Entfettungsbädern ist aufgrund gewachsener Kundenanforderungen und der Verschmutzung der zu entfettenden Aluminiumteile erforderlich. Entfettungsbäder stellen keine Wirkbäder dar, weshalb sich das Wirkbadvolumen der Anlage nicht ändert. Der Betriebsbereich liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA "Blaubeuren/Gerhausen". Die Wassergefährdungsklasse bleibt unverändert. Die Vorgaben der AwSV werden eingehalten.

Durch die Erhöhung der Abwassermenge erhöht sich auch die Abfallmenge geringfügig (Aluminiumhydroxidschlamm). Die genehmigte Menge von 60 t/a wird jedoch nicht überschritten. Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoff- und Geräuschemissionen. Die genehmigte Anzahl von 54 LKWs/Tag bleibt unverändert.

Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie

sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BlmSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BlmSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BlmSchG.

Im Einzelnen:

3.2.2.2.1 Nebenbestimmungen zu Einleitungsgrenzwerten

Der Parameterumfang zur Festlegung der Einleitungsgrenzwerte konnte um den Parameter Zink reduziert werden, da im Antrag dargestellt wird, dass ausschließlich reine Aluminiumteile behandelt werden und nicht wie ursprünglich geplant, Teile aus Aluminium/Zink-Legierungen. Somit können für den Parameter Zink auch die amtliche Probenahme und die Eigenkontrolluntersuchungen entfallen.

In den Wirkbädern findet eine Behandlung auf Kohlenwasserstoffe (Ölabscheider) statt. Um den Behandlungserfolg überprüfen zu können, wird die Begrenzung des Parameters Kohlenwasserstoffe weiterhin für erforderlich gehalten. Ebenso wird eine Begrenzung des Parameters AOX für erforderlich gehalten, da fluoridhaltige Chemikalien im Prozess eingesetzt werden.

Die Erhöhung der Abwassermenge auf 120 m³/d war erforderlich, da aufgrund von Qualitätsanforderungen die Spülkriterien verändert werden mussten. Zudem werden bei der Behandlung von stark schöpfenden Teilen größere Mengen des Wirkbades ins Spülwasser verschleppt, demzufolge fällt mehr höher konzentriertes Spülwasser an, welches nicht mehr in den Kreislauf zurückgeführt werden kann. Kreislauffähiges Spülwasser wird weiterhin nach jedem Prozessschritt dreifach verwendet.

3.2.2.2.2 Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage

Nach Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) hat der Betreiber von industriellen Abwasseranlagen die im Anhang 2 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind nach Nummer 7 des Anhangs 2 der EKVO in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.2.2.3 Nebenbestimmungen zum Lärm

Die Einhaltung der Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten kann laut Lärmgutachten der W+W Bauphysik vom 11.08.2016 (Projekt-Nr. 2016-025) und der Ergänzung vom 06.03.2020 für den Tageszeitraum gewährleistet werden, wenn der Lieferverkehr für die Abholung und Anlieferung der Teile auf 54 LKWs beschränkt wird. Die geplante Änderung führt nach Angaben im Antrag zu keiner Erhöhung des LKW-Verkehrs. Auch an den anderen im Gutachten berücksichtigten Lärmquellen werden keine Änderungen vorgenommen.

3.2.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BlmSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der schon vorhandenen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen ein Eintrag von relevant gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Die AwSV-Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist nicht zu besorgen.

4. Gebühren (nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

(nicht veröffentlicht)

- Leiter Referat 54.3 -

6. Hinweise

- 6.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BlmSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG).
- Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
BImSchG-Antrag	
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 (2) BlmSchG vom August 2019	1
Inhaltsverzeichnis vom August 2019	1
Formblätter	
Formblatt 1 Antragstellung vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	4
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen vom 17.08.2019	1
Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe vom 17.08.2019	1
Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge vom 17.08.2019	1
Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen vom 17.08.2019	1
Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen vom 17.08.2019	1
Formblatt 4 Lärm vom 17.08.2019	2
Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Formblatt 5.2 Abwasser/Abwasserbehandlung vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Formblatt 5.3 Abwasser/Einleitung vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe vom 17.08.2019	1
Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe vom 17.08.2019	3
Formblatt 7 Abfall vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Formblatt 8 Arbeitsschutz vom 17.08.2019	2
Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	2
Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung vom 17.08.2019	1
Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung vom 17.08.2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Angaben zum Antrag	
Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt vom August 2019 (unterschrieben am 13.01.2020)	3
Darstellung der technischen Betriebseinrichtung, Darstellung des Produktionsverfahrens und der Einsatzstoffe vom Oktober 2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Gefahrstoffkataster, zuletzt geändert am 10.10.2019	1
Sicherheitsdatenblätter (nicht veröffentlicht) vom 22.11.2017	8

Sicherheitsdatenblätter (nicht veröffentlicht) vom 26.09.2017	9
Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung, Angaben zu Luftschadstoffen einschl. Gerüchen, Angaben zu Lärm Emissionen und Immissionen, Angaben zu elektromagn. Feldern, Erschütterungen, Licht vom August 2019	1
Werkslageplan vom 13.01.2020	1
Abwasser vom August 2019	1
Analysebericht Fa. Alpha vom 26.09.2017 und 09.04.2019	3
Einrichtung zum Umgang mit wassergef. Stoffen, Angaben zu anfallenden Abfällen, Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Vorsorge bei Betriebsstilllegung vom August 2019, zuletzt geändert am 10.10.2019	2
Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie vom August 2019	8
Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche vom August 2019	1
Prüfung der Umweltverträglichkeit vom August 2019	7
Schreiben von Ing. Büro W&W Bauphysik GbR zum zulässigen LKW-Verkehr tagsüber (6-22 Uhr) vom 06.03.2020 als Ergänzung zur Lärmprognose vom 11.08.2016	2

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4 51 6 : : :		
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-	
	schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-	
	gen - 4. BlmSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33,	
	S. 1440)	
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-	
	schutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren	
	- 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geän-	
	dert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr.	
	77, S. 3882)	
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser	
	in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004	
	(BGBI. I S. 1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung	
	vom 22.08.2018 (BGBl. I Nr. 31, S. 1327)	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden	
	Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI I Nr. 22, S. 905)	
	§§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017 im Übrigen am	
	01.08.2017	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch	
	Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche	
	Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom	
	17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Arti-	
	kel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)	
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von	
	Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom	
	20.02.2001 (GBI. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des	
	Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. Nr. 17, S. 389)	
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)	
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der	
	Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behör-	
	den in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM –	

	GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBI. I Nr. 24, S. 566)
ImSchZuVO	24, S. 566) Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und
	des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegen-
	heiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständig-
	keitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S.
	406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom
	08.05.2018 (GBI. Nr. 8, S. 154)
IndVO	Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Ab-
	wasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverord-
	nung – IndVO) vom 19.04.1999 (GBI. S. 181) zuletzt geändert
	durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S.
	389)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt ge-
	ändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr.
1.16	25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313)
	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018
17/ 7/20	(GBl. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landes-
	verwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI.
	S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
UVPG	12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom
	24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2
VwV-Kostenfest-	des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2513)
legung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berück-
	sichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festset-
	zung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruch-
	nahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom
WG	02.11.2018 (GABI. Nr. 11, S. 716)
VVG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013
	(GBI. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-
	zes vom 28.11.2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-
	setz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt ge-
	ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Nr.
	43, S. 2254)